

# Beratungsunterlage Stadt Bad Rappenau



**Amt**  
Rechnungsamt

**Berichterstatter (Amtsleiter)**  
Frau Schulz

**Sachbearbeiter**  
Fleck, Markus

**Vorlagennummer**  
114/2016

**Aktenzeichen**  
855.02 / 905.16

<b><u>Beratungsfolge:</u></b>	<b>Termin</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Behandlung</b>
<b>Gremium</b> Finanz- und Verwaltungsausschuss Gemeinderat	17.11.2016 24.11.2016	Vorberatung Entscheidung	nicht öffentlich öffentlich

**Vorgänge im Gemeinderat/Ausschüsse, Datum, Vorlagennummer**

**Anzahl der Anlagen: keine**

**Betreff:**  
**Waldwirtschaft**  
**hier: Wechsel von der Durchschnittsbesteuerung zur Regelbesteuerung**

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat stimmt dem Wechsel beim städtischen Forstbetrieb von der Durchschnittsbesteuerung zur Regelbesteuerung gemäß § 24 Abs. 4 UStG zum 01.01.2017 zu.

**Sachverhalt:**

Bisher unterliegt der Forstbetrieb der Stadt Bad Rappenau gemäß § 24 Umsatzsteuergesetz (UStG) der Durchschnittsbesteuerung mit einem Mehrwertsteuersatz von 5,5 %. Diese Besteuerung war in der Vergangenheit insofern günstiger, als die Mehrwertsteuer der Ausgangsrechnungen die Vorsteuer der Eingangsrechnungen überstieg. Außerdem entfallen bei der Durchschnittsbesteuerung Aufzeichnungspflichten, Steuermeldungen und Betriebsprüfungen.

Durch Erlass des MLR vom 27.11.2014 wurde festgestellt, dass der Forstverwaltungskostenbeitrag (FVerwKB) nicht mehr als hoheitliche Beistandsleistung zu beurteilen und daher künftig umsatzsteuerpflichtig ist. Die Landesregierung gestand eine Übergangsfrist in den Jahren 2014 und 2015 zu, in der der FVerwKB wie bisher ohne Mehrwertsteuer erhoben wurde. Für das Jahr 2016 wurde erstmals der Beitrag in Höhe von 22.252,50 Euro zuzüglich 4.227,98 Euro Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt. Darauf hin wurde nochmals geprüft, ob ein Wechsel zur Regelbesteuerung sinnvoll ist. Anhand der Buchungen der Jahre 2013 bis 2015 wurden detailliert die Ergebnisse der Durchschnittsbesteuerung mit den fiktiven Ergebnissen einer Regelbesteuerung verglichen

(unter der Voraussetzung, dass für den FVerwKB Mehrwertsteuer zu bezahlen ist).

Die Bruttoverkaufspreise für Stammholz (unterliegen dem Regelsteuersatz von 19 %) werden aufgrund der enthaltenen Mehrwertsteuer entsprechend nach oben angepasst. Für die gewerblichen Käufer spielt dies allerdings keine Rolle, da die bezahlte Mehrwertsteuer beim Finanzamt optiert werden kann und somit lediglich einen durchlaufenden Posten darstellt. Bei Brennholz, Christbäumen und Reisig (ermäßigter Steuersatz von 7 %) ist keine Erhöhung der Bruttopreise vorgesehen, die daraus resultierenden Mindererlöse von rund 700 Euro werden durch die Erstattung der Vorsteuer auf der Aufwandseite mehr als kompensiert, so dass sich das Betriebsergebnis nach Steuern um rund 7.000 Euro verbessert (inclusive 4.227 Euro MwSt. aus dem FVerwKB).

Durch die Umstellung auf die Regelbesteuerung müssen die Mehrwertsteuerbeträge der Eingangs- und Ausgangsrechnungen an das Finanzamt übermittelt werden. Außerdem wird der Forstbetrieb hinsichtlich der Umsatzsteuer vom Finanzamt geprüft. Da die Stadt ohnehin für ihre steuerpflichtigen Betriebe gewerblicher Art (BgA) monatliche Umsatzsteuer-Voranmeldungen abgibt ist der laufende Mehraufwand überschaubar. Der Prüfungsaufwand wird sich im Rahmen der ohnehin stattfindenden Umsatzsteuer-Prüfung der BgA ebenfalls im Rahmen halten. Für die Umsetzung der Regelbesteuerung entsteht allerdings ein einmaliger Aufwand für die Anpassung der Haushaltsstellen (Mehrwertsteuerpflicht) sowie für die genaue Abgrenzung der Kosten zwischen den Jahren 2016 und 2017.

Der Wechsel zur Regelbesteuerung kann gegenüber dem Finanzamt gemäß § 24 Abs. 4 UStG bis zum 10. Tag eines Kalenderjahres für das Vorjahr erklärt werden. Es empfiehlt sich den Wechsel zum 01.01.2017 vorzunehmen, so dass bereits beim diesjährigen Jahreswechsel die Abgrenzung der Einnahmen und Ausgaben korrekt erfolgen kann. Eine rückwirkende Abgrenzung zwischen den Jahren 2015 und 2016 wäre mit einem deutlich größeren Aufwand verbunden, außerdem müssten alle Rechnungen nachträglich korrigiert werden, so dass es sich empfiehlt davon Abstand zu nehmen.